

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage  
in 17268 Boitzenburger Land**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. August 2024

Die Firma Bioenergie Hardenbeck GmbH & Co. KG, Funkenhagener Straße 15 in 17268 Boitzenburger Land, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Funkenhagener Straße 15 in 17268 Boitzenburger Land in der Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstücke 330, 353, 354, 356, 358, 359 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G04823).

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 550 KW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.321 KW. Die zukünftige Gesamtfeuerwärmeleistung der Anlage beträgt 2.319 KW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Installation des Blockheizkraftwerkes erfolgt auf den Betriebsflächen der bereits bestehenden Biogasanlage Hardenbeck. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der räumlichen Anordnung innerhalb der Biogasanlage geringfügig. Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen sind ausgeschlossen, da das Blockheizkraftwerk auf bereits versiegelten Flächen errichtet wird. Ein Eingriff in Oberflächengewässer erfolgt durch die geplante Anlagenänderung nicht. Der Standort liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es werden keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte, stickstoffempfindliche Biotope und Pflanzen erwartet, da diese außerhalb des Abschneidekriteriums liegen. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung von geschützten oder seltenen Tierarten und die vorherrschende biologische Vielfalt wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Die Lärmimmissionen liegen sowohl tagsüber als auch nachts unter den zulässigen Richtwerten und erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche sind ausgeschlossen. Für die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur eine irrelevante zusätzliche Geruchsbelastung verursacht wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost